# 7. Änderung

# der Geschäftsverteilung 2022

## des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Aus Anlass des Beginns der beschäftigungslosen Elternzeit von Frau Richterin am VG Nöll, des Endes der beschäftigungslosen Elternzeit von Herrn Richter am VG Wenderoth sowie zur Herstellung eines gerichtsinternen Belastungsausgleichs hat das Präsidium beschlossen, den Geschäftsverteilungsplan wie folgt zu ändern:

#### <u>Zu 1a:</u>

### Bei der 7. Kammer:

Mit Wirkung vom 1. September 2022

im Zuständigkeitskatalog im 2. Absatz

zu streichen: "und Wuppertal"

stattdessen einzufügen hinter "Duisburg": ", Solingen und Viersen"

### Bei der 8. Kammer:

Mit Wirkung vom 1. September 2022

im Zuständigkeitskatalog im 3. Absatz

zu streichen: ", Solingen sowie Viersen"

stattdessen einzufügen hinter "Düsseldorf": "und Wuppertal"

im Zuständigkeitskatalog den letzten Absatz

zu streichen:

"Dublin-Verfahren (2000, 2100); soweit hierfür mehrere Kammern zuständig sind, erfolgt die Verteilung nach Nr. 7 des Geschäftsverteilungsplanes."

#### Bei der 11. Kammer:

Mit Wirkung vom 1. September 2022

einzufügen nach Richter am VG Dr. Bach:

Richter am VG Wenderoth

### Bei der 17. Kammer:

Mit Wirkung vom 3. September 2022

zu streichen:

Richterin am VG Nöll

#### <u>Zu 7.:</u>

Absatz (3) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

"Dublin-Verfahren im Sinne des Geschäftsverteilungsplanes werden in der Reihenfolge des Eingangs 3:2:1:2:1 auf die 12., 13., 15., 22. und 29. Kammer verteilt."

### Zu 18.:

Mit Wirkung vom 1. September 2022 einzufügen nach Absatz (1I) folgende Absätze (1m), (1n) und (1o):

"(1m)

Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 7. Kammer anhängigen Verfahren des Ausländer- und Auslieferungsrechts (0600) aus der Stadt Wuppertal, die ab dem 1. Januar 2021 eingegangen sind, auf die 8. Kammer über. Vom Übergang nach Satz 1 ausgenommen sind die bereits weitgehend geförderten Verfahren 7 L 853/22, 7 L 2619/22, 7 K 8303/21 und 7 K 2829/22.

(1n)

Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 8. Kammer anhängigen Verfahren des Ausländer- und Auslieferungsrechts (0600) aus den Städten Solingen und Viersen auf die 7. Kammer über.

(10)

Abweichend von Absatz 1 gehen die bei der 8. Kammer anhängigen Dublin-Verfahren betreffend die Zielstaaten Bulgarien und Polen auf die 12. Kammer und betreffend den Zielstaat Griechenland auf die 15. Kammer über."

Düsseldorf, den 17. August 2022 Das Präsidium des Verwaltungsgerichts Düsseldorf

Prof. Dr. Heusch	Appelhoff-Klante	Dr. Barden
Dr. Bührer	Helmbrecht	Knauf
Dr. Lorenz	Riege	Schwerdtfeger